

## Stellungnahme

**Gesetzesnovelle:** Oö. Jagdgesetz 2024

**Name:** Walter Scheinecker

§ 64 des Begutachtungsentwurfes, Haftung für Jagd- und Wildschäden, enthält erfreulicherweise einzelne Haftungsausnahmen, bspw. für Schäden an Sport- und Golfplätzen, bei Ablehnung zumutbarer Schutzmaßnahmen für Schäden durch ganzjährig geschontes Wild etc. In diese Bestimmung sollte auch ein Haftungsausschluss für Flächen auf denen die Jagd ruht, aufgenommen werden. Auch auf diesen Flächen besteht keine Eingriffsmöglichkeit des haftenden Jagd ausübungs berechtigten.

§ 65 des Begutachtungsentwurfes, Garten- und Baumschutz, der in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten führt, hat leider hinsichtlich der betroffenen Kulturen bzw. Flächen keine Änderungen erfahren.

Der OGH hat in einer einschlägigen Entscheidung 4 Ob 593/95 den Gartenbegriff zu streng nach dem Wortlaut judiziert. Aus Sicht des OGH sind Eigenschutzmaßnahmen für größere Flächen, jedenfalls wenn diese dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen sind, somit nicht geboten.

Eine (zunächst) strenge Wortinterpretation unter Heranziehung von Lexika oder Enzyklopädien für die Auslegung des Begriffs „Gärten“ ist, wie auch der Verwaltungsgerichtshof richtigerweise ausgesprochen hat (VwSlg 10.157; 10.664), nicht zielführend und aufgrund der heutigen Strukturen nicht zeitgemäß, nachdem bereits in der Fassung des Jagdgesetzes von 1896 der damalige § 65 exakt der Textierung des heutigen § 67 Abs. 1 1. Satz OÖ. JagdG entsprochen hat. Bewirtschaftungsformen haben sich jedoch umfassend geändert. Eine strenge am Gartenbegriff orientierte Wortinterpretation hätte wohl im Gesetzestext auch den ordentlichen Gärtner verlangt, nicht den ordentlichen Landwirt.

Der OGH kommt in der vorzitierten Entscheidung aber auch nach der Zweckauslegung zum Ergebnis, dass § 67 OÖ. JagdG nicht anzuwenden sei, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen vorliegen. Die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Fläche trifft der OGH dabei ausschließlich nach der Judikatur zum Bewertungsgesetz 1955. Die Zumutbarkeit wird nur für den Geschädigten geprüft.

Die Einbeziehung von Baumschulen in diese Bestimmung zeigt aus meiner Sicht den ursprünglich angestrebten Zweck, nämlich die Selbstschutzverpflichtung bei wertvollen Anpflanzungen deutlich. Es ist somit unverständlich, warum auch ein großflächiger Anbau von Obst, Gemüse und Ziergartenkulturen (oder anderer wertvoller Anpflanzungen) mit entsprechender Ertragslage von den einzelnen Bewirtschaftern nicht mit zumutbaren Mitteln geschützt werden muss, während der Jagd ausübungs berechtigte im gesamten Jagdgebiet verschuldensunabhängigen Schadenersatz leisten soll.

Im Ergebnis ist somit der früheren Judikatur des VwGH beizupflichten, die den aktuellen § 67 Oö JagdG (auch) auf erwerbswirtschaftlich genutzte Flächen abgestellt hat, unabhängig von einer Zuordnung der betroffenen Flächen in den fließenden Grenzen zwischen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben.

Eine Änderung in der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte ist aufgrund der vorliegenden OGH Judikatur aber nicht zu erwarten. Der Jägerschaft wird aber, wie mir aus einigen Prozessen als anwaltlicher Vertreter bekannt ist, in letzter Zeit vermehrt zum Ersatz für im

landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte, ungeschützte „Sonderkulturen“ herangezogen.

Die Bestimmung des § 65 des Begutachtungsentwurfes ist daher zeitgemäß, an die geänderte Bewirtschaftungs- und Kulturformen sowie das stark veränderte (Wert)Verhältnis Jagd - Landwirtschaft anzupassen. Bei der Zumutbarkeitsabwägung ist auch auf die Zumutbarkeit der Schadentragung durch die Jagdausübungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Unverständlich ist für mich auch die geplante Änderung der derzeit den Grundeigentümern bzw. Baumschulen auferlegten Sicherungsmaßnahmen durch Reduktion der hasendichten Einfriedung auf 80 cm, nach den Erläuterungen lediglich, weil andere Zäune im Handel nicht erhältlich seien.